



Reglement Sozialfonds

der Gemeinde Oberkirch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Ziel und Zweck.....	3
Art. 3	Finanzierung des Fonds.....	3
Art. 4	Finanzverwaltung.....	3
Art. 5	Gesuch	3
Art. 6	Zuständigkeit	3
Art. 7	Rechtsanspruch.....	3
Art. 8	Inkrafttreten	4

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Oberkirch erlässt für den Sozialfonds der Gemeinde Oberkirch das folgende Reglement:

Art. 1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Oberkirch unterhält in der Bilanz einen Sozialfonds.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Fondsgelder werden für besondere soziale Massnahmen, die im Interesse der Oberkircher Bevölkerung, Vereine und Institutionen liegen, sowie für in Not geratene Einzelpersonen und Familien eingesetzt (z.B. besondere Unterstützungsbeiträge, schickliche Bestattung).

Art. 3 Finanzierung des Fonds

Der Fonds wird aus Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen aller Art geäufnet. Zuwendungen aus allgemeinen Steuermitteln sind ausgeschlossen.

Art. 4 Finanzverwaltung

Die Einzahlungen sowie die vom Gemeinderat bewilligten Auszahlungen werden über den Sozialfonds verbucht und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung durch die jeweilige Kontrollstelle jährlich geprüft.

Art. 5 Gesuch

Die Beiträge werden allgemein nur auf schriftliches Gesuch hin gesprochen. Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen Ausnahmen beschliessen.

Art. 6 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt beim Gemeinderat.

Art. 7 Rechtsanspruch

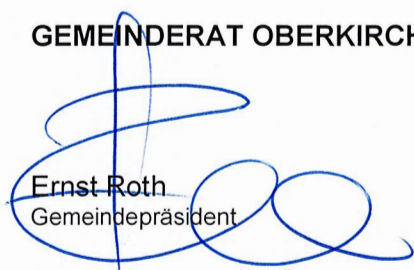
Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Sozialfonds.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung
13. Mai 2019 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberkirch, 13. Mai 2019

GEMEINDERAT OBERKIRCH


Ernst Roth
Gemeindepräsident


Markus Inauen
Gemeindeschreiber



Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 13. Mai 2019